Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002 in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2013* (Lesefassung)

Musikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Im Rahmen des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs Musikwissenschaft werden in einer historischen Perspektive Praktiken und Methoden der Beschreibung, Analyse und kritischen wissenschaftlichen Beurteilung von Musik aller Gattungen und Epochen und deren Einordnung in kulturelle sowie politische, historische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge vermittelt. Hierbei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, zentrale Diskurse in den Teilgebieten der historischen Musikwissenschaft selbstständig wissenschaftlich aufzuarbeiten und systematisch darzulegen. Sie sollen, auch unter Einbeziehung der Methoden und Arbeitsweisen von Nachbardisziplinen, werkorientierte und theorieorientierte Fragestellungen eigenständig entwickeln und hinterfragen können. Im Rahmen des Wahlmoduls (in außeruniversitären Einrichtungen, innerhalb eines Forschungsprojekts oder an ausländischen Hochschulen) lernen die Studierenden ihre erworbenen analytischen Fähigkeiten außerhalb des gewohnten universitären Rahmens einzusetzen und zu erweitern. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft sind qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in der akademischen Forschung ebenso wie in musikwissenschaftlich ausgerichteten Arbeitsfeldern wie etwa bei Kulturinstitutionen, im Verlags- oder Pressewesen.
- (2) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.	
Hauptseminar 1 zur Musikgeschichte	S	Р	PL	10	2	1	

M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.	
Hauptseminar 2 zur Musikgeschichte	S	Р	PL	10	2	2/3	

M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft (16 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.		
Einführung in die Forschungsarbeit	S	Р	SL	4	2	1		
Masterseminar zur Musikgeschichte	S	Р	PL	12	2	2/3		

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar zur Musikgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Forschungsarbeit.

M 4 – Angewandte Fachmethodik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.
Übung zur Notationskunde	Ü	WP	PL	8	2	1
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte	S/Ü	WP	PL	8	2	1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte (13 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.		
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert	٧	Р	PL/SL	4	2	1/2/3		
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert	V	Р	PL/SL	4	2	1/2/3		
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		Р	SL	5		2/3		

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Vorlesungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 6 – Interdisziplinäre Perspektiven (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Musikwissenschaft	S/V/Ü	Р	SL	4	2–4	1/2/3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 7 – Forschung und Perspektiven der Musikwissenschaft (9 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.		
Kolloquium 1 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	К	Р	SL	3	2	1/2		
Kolloquium 2 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	Р	SL	3	2	2/3		
Kolloquium 3 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	Р	SL	3	2	4		

M 8 – Internationalisierung und forschungsorientierte Praxis (20 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.		
Musikwissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP	SL	10–20		2/3		
Musikwissenschaftliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen		WP	SL	10–20		2/3		
Praktikum	Pr	WP	SL	10–20		2/3		
Forschungsorientiertes Studienprojekt		WP	SL	5–10		2/3		

Der/Die Studierende wählt eines oder zwei der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

Musikwissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben hat.

Musikwissenschaftliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen

Der/Die Studierende besucht musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren anderen Hochschulen des EUCOR-Verbundes mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht bis sechzehn Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Musikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.
- (2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
- 1. M 1 Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
- 2. M 2 Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zur Musikgeschichte: schriftliche Pr

 üfungsleistung
- 3. M 3 Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft
 - Masterseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
- 4. M 4 Angewandte Fachmethodik
 - Übung zur Notationskunde: schriftliche Prüfungsleistung bzw.

Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte: schriftliche Prüfungsleistung

- 5. M 5 Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte
 - mündliche Prüfungsleistung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert
 - Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I
 M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II
 M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft
 M 4 – Angewandte Fachmethodik
 M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

K Kolloquium Pr Praktikum S Seminar

S/Ü Seminar oder Übung

S/V/Ü Seminar oder Vorlesung oder Übung

Ü Übung V Vorlesung

P Pflichtveranstaltung WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

SWS Vorgesehene Semesterwochenstunden

Sem. empfohlenes Fachsemester

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.

PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Musikwissenschaft im Studiengang Master of Arts vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 31.08.2010 **bis spätestens 30.09.2016** abschließen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
 Die Änderungssatzung vom 30.09.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.